

Bezirkshauptmannschaft

Graz-Umgebung



Das Land
Steiermark

Graz, am 26.08.2025

Festsetzung der Endabrechnung

Sozialhilfeverband
Graz-Umgebung

gemäß § 8 Abs. 3

Steiermärkisches Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz

GZ.: BHGU-21563/2024-16

INHALTSVERZEICHNIS

1	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	3
2	GRUNDLAGEN FÜR DIE ENDABRECHNUNG	4
2.1	Festsetzung des Rechnungsabschlusses 2023	5
2.2	Schlussrechnung der Abteilung 6	5
2.3	Schlussrechnung der Abteilung 8	5
2.4	Schlussrechnung der Abteilung 11	6
2.5	Abrechnung der Abteilung 8 – GSBG	6
2.6	Abrechnung der Abteilung 4	6
2.7	Abrechnung (ehemaliger) SHV über nicht geleistete Umlagen	7
2.8	Abrechnung des VR über nachlaufende Zahlungen	7
2.9	Abrechnung des VR über im Jahr 2024 geleistete Umlagen	7
2.10	Festsetzung Umwandlung gewährter Darlehen in verlorene Zuschüsse	8
3	ENDABRECHNUNG	8
4	AUFTEILUNG DES GUTHABENS	8
4.1	Finanzkraft	8
4.2	Aufteilung des Endabrechnungsguthabens	10
4.3	Aufteilung der Zahlungen im Jahr 2024 und Gesamtergebnis	11
5	STREITIGKEITEN	11
6	FESTSETZUNG	12

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit Sammelgesetz, beschlossen vom Landtag Steiermark am 17.10.2023, wurde das Steiermärkische Sozialhilfegesetz derart geändert, dass die gesetzlichen Sozialhilfeverbände der Steiermark mit Ablauf des 31.12.2023 aufgehoben wurden.

Im § 5 des Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz (StSPLFG) wird die Rechtsnachfolge geregelt. Dieser lautet wie folgt:

§ 5

Rechtsnachfolge

(1) Das Land tritt mit Wirkung ab 1. Jänner 2024 als Gesamtrechtsnachfolger ein:

1. in alle zu Gunsten des jeweiligen Sozialhilfeverbandes, mit Ausnahme der Stadt, im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen abgeschlossenen Vergleiche, eingeräumten Pfandrechte und alle in diesem Zusammenhang bestehenden Forderungen des Sozialhilfeverbandes gegen Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger, Erbinnen/Erben und Dritte, in alle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozial- und Pflegeleistungen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 1 lit. b und g;
2. in Forderungen aus vom Sozialhilfeverband gewährten, vom Land und vom jeweiligen Sozialhilfeverband gemeinsam finanzierten Darlehen. Die Einzahlungen aus diesen Forderungen sind auf die ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden unter Anwendung des § 2 Abs. 4 und 5 aufzuteilen;
3. in sämtliche Bank- und Wertpapierdepotkonten sowie Sparbücher des jeweiligen Sozialhilfeverbandes.

(2) In alle übrigen Rechte und Pflichten treten die ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden gemeinsam ein und haften solidarisch für alle Verbindlichkeiten des aufgelösten Sozialhilfeverbandes.

Darüber hinaus enthält § 8 StSPLFG folgende Übergangsbestimmungen:

§ 8

Übergangsbestimmungen Sozialhilfeverbände

(1) Die Bezirkshauptfrau/Der Bezirkshauptmann hat ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die den Organen des Sozialhilfeverbandes übertragenen Aufgaben als Übergangsobfrau/Übergangsobmann wahrzunehmen. Sie/Er kann für den Fall ihrer/seiner Verhinderung eine Vertretung aus dem Kreis der Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft bestellen; dies ist dem Land schriftlich anzuzeigen. Sie/Er hat alle zur Abwicklung der Auflösung des Sozialhilfeverbandes erforderlichen Geschäfte und Angelegenheiten zu besorgen. Sie/Er hat dem Land nach Ablauf des Rechnungsjahres 2023 eine Aufstellung der gesamten Auszahlungen und Einzahlungen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 1 lit. b und g, für das Jahr 2023 vorzulegen. Im Fall einer Differenz der geschätzten Kosten zu den tatsächlichen Kosten gilt § 2 Abs. 4 und 5 sowie § 4a sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Abrechnung gegenüber den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden die Finanzkraft (Einzahlungen aus sämtlichen Gemeindeabgaben ohne Benützungsgebühren und Interessentenbeiträgen sowie aus den Ertragsanteilen ohne Bedarfszuweisungsanteil aus dem zweitvorangegangenen Jahr) in ihrem jeweiligen politischen Bezirk heranzuziehen ist.

(2) Die bisherige Geschäftsstelle eines Sozialhilfeverbandes (Bezirkshauptmannschaft) hat den Entwurf des Rechnungsabschlusses des Sozialhilfeverbandes für das Finanzjahr 2023 so rechtzeitig zu erstellen, dass dieser von der Übergangsobfrau/vom Übergangsobmann möglichst vier Monate nach dem Ende des abzuschließenden Finanzjahres festgesetzt werden kann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der § 88 und § 89 GemO sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Übergangsobfrau/der Übergangsobmann den aufgelegten Entwurf des Rechnungsabschlusses den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden elektronisch (per E-Mail) zur Einsicht und Einbringung von schriftlichen Einwendungen zu übermitteln hat.

(3) Nach Festsetzung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2023 hat die Übergangsobfrau/der Übergangsobmann das nach Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 verbleibende Vermögen des jeweiligen Sozialhilfeverbandes festzustellen und zur Abdeckung von Verbindlichkeiten

gemäß § 5 Abs. 2 heranzuziehen. Das danach verbleibende Vermögen ist auf die ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden gemäß § 1 Abs. 3 auf Basis der Finanzkraft gemäß Abs. 1 aufzuteilen und bis zum 3. des der Feststellung zweitfolgenden Monats vom Land an die jeweiligen ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden zu überweisen. Reicht das Vermögen des Sozialhilfverbandes nicht aus, um die Verbindlichkeiten zu bedecken, ist dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. § 2 Abs. 4 und 5 gelten mit der Maßgabe sinngemäß, dass die Verbindlichkeiten von den ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden auf Basis der Finanzkraft gemäß Abs. 1 zu begleichen sind.

(4) Über Streitigkeiten aus der Vermögensauseinandersetzung zwischen den ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden und dem Land sowie zwischen den ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden untereinander entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

(5) Der von den Sozialhilfeverbänden gemäß § 21 Abs. 4 SHG in der Fassung LGBl. Nr. 1/2022 an das Land zu leistende Kostenersatz für das Finanzjahr 2023 sowie offene Kostenersätze aus davorliegenden Finanzjahren sind dem Land von den ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden im Jahr 2024 zu vergüten. § 2 Abs. 4 und 5 sowie § 4a gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Abrechnung gegenüber den ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden die Finanzkraft gemäß Abs. 1 heranzuziehen ist.

(6) Für die Leistungen gemäß Abs. 1, 2 und 3 haben die ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden dem Land im Finanzjahr 2024 eine Pauschale in Höhe von 30 000 Euro zu leisten. § 2 Abs. 4 und 5 sowie § 4a gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Abrechnung gegenüber den ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden die Finanzkraft gemäß Abs. 1 heranzuziehen ist.

Der Bezirkshauptmann des Bezirkes Graz-Umgebung hat als Übergangsobmann daher gemäß § 8 Abs. 3 iVm § 5 StSPLFG das verbleibende Vermögen des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes festzustellen und zur Abdeckung von Verbindlichkeiten gemäß § 5 Abs. 2 StSPLFG heranzuziehen. Das danach verbleibende Vermögen ist auf die (ehemaligen) sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden aufzuteilen.

Mit dieser Endabrechnung kommt der Übergangsobmann des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Graz-Umgebung seiner gesetzlich übertragenen Aufgabe nach und stellt im Folgenden das verbleibende Vermögen sowie die gegebenenfalls noch abzudeckenden Verbindlichkeiten des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Graz-Umgebung fest.

Gleichzeitig wird auch eine Aufteilung des verbliebenen Vermögens auf die (ehemaligen) sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden festgesetzt.

2 Grundlagen für die Endabrechnung

Die Grundlagen für die Endabrechnung des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Graz-Umgebung bilden folgende Rahmenbedingungen:

1. Festgesetzter Rechnungsabschluss 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Graz-Umgebung;
2. Schlussrechnung der Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft hinsichtlich der unbedeckten Auszahlungen aus dem Bereich der Schulsozialarbeit für die Monate September bis Dezember 2023;
3. Schlussrechnung der Abteilung 8 Gesundheit und Pflege hinsichtlich der unbedeckten Auszahlungen aus dem Bereich der Pflege für das Haushaltsjahr 2023;
4. Schlussrechnung der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration hinsichtlich der unbedeckten Auszahlungen aus den Bereichen des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG), des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes bzw. des Steiermärkischen Sozialhilfgesetzes (StSuG/SHG), des Steiermärkischen Kinder- Jugendhilfgesetzes (StKJHG), des Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetzes (StGSchEG) für das Haushaltsjahr 2023;
5. Abrechnung der Abteilung 8 Gesundheit und Pflege hinsichtlich der Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes (GSBG);
6. Abrechnung der Abteilung 4 Finanzen hinsichtlich der gemäß § 5 Abs. 1 StSPLFG vom Land als Gesamtrechtsnachfolgerin übernommenen Rechte und Pflichten;

7. Abrechnung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Graz-Umgebung über von Gemeinden bis zum 31. Dezember 2023 nicht geleisteten Umlagen an den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Graz-Umgebung;
8. Abrechnung des Verrechnungszentrums der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung (VR) über die im Jahr 2024 nachlaufenden Zahlungen auf Rechnung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Graz-Umgebung;
9. Abrechnung des Verrechnungszentrums der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung (VR) über die im Jahr 2024 von einzelnen (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden gezahlten Umlagen;
10. Festsetzung des Übergangsobmanns über die Umwandlung gewährter Darlehen in verlorene Zuschüsse.

2.1 Festsetzung des Rechnungsabschlusses 2023

Der Übergangsobmann des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Graz-Umgebung hat am 21. März 2024 gemäß § 8 Abs. 2 StSPLFG den Rechnungsabschluss 2023 festgesetzt. Dieses Rechenwerk bildet die Grundlage für die zu erstellende Endabrechnung gemäß § 8 Abs. 3 iVm § 5 StSPLFG (in der Folge kurz: Endabrechnung).

Im Rechnungsabschluss 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Graz-Umgebung werden liquide Mittel in Höhe von € 5.435.335,47 ausgewiesen.

2.2 Schlussrechnung der Abteilung 6

Die Schulsozialarbeit ist eine Präventivhilfe gemäß § 19 StKHJG. Gemäß § 41 StKHJG wurde festgelegt, dass die Tragung der Kosten der Präventivhilfe nach den Bestimmungen des StSPLFG zu erfolgen hat. Weitere (Übergangs-)Bestimmungen bestehen nicht.

Die Monate September bis Dezember 2023 wären nach Auskunft der Abteilung 6 erst mit der Schuljahresabrechnung 2023/2024 im August 2024 gegenüber den Sozialhilfeverbänden abzurechnen gewesen. Diese Endabrechnung konnte aufgrund der Aufhebung der Sozialhilfeverbände mit 1. Jänner 2024 nicht erfolgen.

Die Mittel für die Schulsozialarbeit für die Monate September bis Dezember 2023 sind daher sinngemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG abzurechnen. Mit E-Mail vom 25. April 2024 hat die Abteilung 6 die Schlussrechnung übermittelt:

Bezirk	Schuljahresbudget 2023/2024	Anteil 4/12	Anteil 4/12 40% des SHVs	Anteil, was Sept-Dez 2023 tatsächlich verbraucht (belegt) wurde 100%	Anteil, was Sept-Dez 2023 tatsächlich verbraucht (belegt) wurde 40%	Differenz per 31.12.2023 100%	Differenz per 31.12.2023 40%	Forderung/ Schuld SHV
Graz-Umgebung	321.969,40	107.323,13	42.929,25	111.499,74	44.599,90	-4.176,61	-1.670,64	-1.670,64

Die Schlussrechnung der A6 ergibt eine Schuld des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Graz-Umgebung gegenüber dem Land Steiermark in Höhe von € 1.670,64.

2.3 Schlussrechnung der Abteilung 8

Gemäß § 8 Abs. 5 StSPLFG hat die Abteilung 8 eine Abrechnung gemäß § 21 Abs. 4 SHG, in der Fassung LGBl. Nr. 1/2022, mit E-Mail vom 7. Mai 2024 übermittelt:

SHG geschlossene Sozialhilfe	Schuld des Landes	Schuld des SHV	Netto Ergebnis	Forderung/ Schuld des SHV	24 h Betreuung/betr. Wohnen	Summe
SHV Graz-Umgebung	2.625.243,35	942.691,43	-1.682.551,92	1.682.551,92		1.682.551,92

Die Schlussrechnung der A8 ergibt eine Forderung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Graz-Umgebung gegenüber dem Land Steiermark in Höhe von € 1.682.551,92.

2.4 Schlussrechnung der Abteilung 11

Gemäß § 8 Abs. 5 StSPLFG hat die Abteilung 11 eine Abrechnung gemäß § 21 Abs. 4 SHG, in der Fassung LGBl. Nr. 1/2022, mit E-Mail vom 14. März 2024 übermittelt:

Bezirk	unbedeckte Auszahlungen - StBHG	unbedeckte Auszahlungen - StSuG/SHG	unbedeckte Auszahlungen - StKJHG	unbedeckte Auszahlungen - StGSchEG	unbedeckte Auszahlungen - Gutachten StBHG	Summe Land
Graz-Umgebung	535.063,37	239.208,27	1.036.934,35	37.769,60	65.412,48	1.914.388,07

Bezirk	Summe Land	Forderung/ Schuld des SHV	Sonstige Abrechnung	Summe
Graz-Umgebung	1.914.388,07	-1.914.388,07		- 1.914.388,07

Die Endabrechnung der Abteilung 11 ergibt für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Graz-Umgebung eine Schuld gegenüber dem Land Steiermark in Höhe von € 1.914.388,07.

2.5 Abrechnung der Abteilung 8 – GSBG

Mit E-Mail vom 24. April 2025 hat die Abteilung 8 die Abrechnung der Beihilfen nach dem GSBG für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Graz-Umgebung übermittelt. In dieser Abrechnung ist auch die GSBG-Jahresabrechnung für das Jahr 2023 enthalten:

SHV	Ergebnis Land	Forderung/ Schuld des SHV	Text
Graz-Umgebung	-952.163,21	952.163,21	GSBG 11/2023 SHV Graz-Umgebung
Graz-Umgebung	-1.281.291,48	1.281.291,48	GSBG 12/2023 SHV Graz-Umgebung
Graz-Umgebung	-930.894,83	930.894,83	GSBG 10/2023 SHV Graz-Umgebung
Summe	-3.164.349,52	3.164.349,52	

Die Abrechnung der A8 für die Transfers nach dem GSBG ergibt eine Forderung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Graz-Umgebung gegenüber dem Land Steiermark in Höhe von € 3.164.349,52.

2.6 Abrechnung der Abteilung 4

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2024 teilt die Abteilung 4 zusammenfassend zur Übernahme von Rechten und Pflichten gemäß § 5 Abs. 1 StSPLFG folgendes mit:

Zusammenfassend wurden gem. § 5 Abs 1 StSPLFG

- *Bankbestände auf SK 9359 und*
- *Forderungen/Verbindlichkeiten aus den POSOP-Vorsystemen auf SK 9359 in SAP-FI übernommen.*

Weiters

- *wurden die Endabrechnungen 2023 wie bisher auf den Debitoren/Kreditoren der jeweiligen SHV erfasst und scheinen noch als offene Posten auf.*
- *Darlehensforderungen wurden bis dato aufgrund fehlender Informationen nicht in SAP übernommen.*
- *Bankkontoabbuchungen auf den übernommenen SHV-Bankkonten der Post sind aktuell auf dem SK 9090001 dargestellt und sind noch unerledigt.*

Hinsichtlich des vom Land Steiermark und dem (ehemaligen) Sozialhilfeverband Graz-Umgebung gewährten Darlehens wird festgestellt, dass dieses Darlehen gemäß § 5 Abs. 1 StSPLFG vom Land Steiermark übernommen wurde.

Im Rechnungsabschluss 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Graz-Umgebung scheinen folgende Rechnungsabgrenzungen per 31.12.2023 auf:

Ansatz	Konto	Bezeichnung	Endstand
900000	290000	Aktive Rechnungsabgrenzung	511.642,67
900000	390000	Passive Rechnungsabgrenzung	3.030,46

Aktive Rechnungsabgrenzungen umfassen Mittelverwendungen zum Rechnungsabschlussstichtag, die Aufwände für eine bestimmte Zeit nach dem Rechnungsabschlussstichtag betreffen. Dabei handelt es sich um bereits geleistete Auszahlungen für Aufwendungen im Haushaltsjahr 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Graz-Umgebung, die zumindest teilweise wirtschaftlich dem nächsten Haushaltsjahr zuzurechnen sind.¹

Passive Rechnungsabgrenzungen umfassen Mittelaufbringungen zum Rechnungsabschlussstichtag, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Rechnungsabschlussstichtag betreffen. Dabei handelt es sich um bereits erfolgte Einzahlungen für Leistungen im Haushaltsjahr 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Graz-Umgebung, die zumindest teilweise wirtschaftlich dem nächsten Haushaltsjahr zuzurechnen sind.²

Nachdem sämtliche Umlagen, sowohl jene des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Graz-Umgebung als auch jene Umlagen nach dem StSPLFG, auf Basis des Finanzierungshaushaltes abgerechnet werden, werden die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen weder im Bereich des § 5 Abs. 1 noch im Bereich § 5 Abs. 2 StSPLFG berücksichtigt bzw. abgerechnet.

Die Geldmittel, die am 31.12.2023 auf dem/den Girokonto/-konten des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Graz-Umgebung lagen, gehören den (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden und sind gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG abzurechnen.

2.7 Abrechnung (ehemaliger) SHV über nicht geleistete Umlagen

Auf Basis der Buchhaltung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Graz-Umgebung wird festgestellt, dass keine Gemeinde dem (ehemaligen) Sozialhilfeverband Graz-Umgebung Umlagen per 31. Dezember 2023 schuldig ist.

2.8 Abrechnung des VR über nachlaufende Zahlungen

Das VR hat mit E-Mail vom 27. Februar 2025 mitgeteilt, dass für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Graz-Umgebung eine Rechnung in der Höhe von € 6.498,02 bezahlt wurde. Diese Geldmittel sind von den (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden gemäß § 8 Abs. 3 iVm § 5 Abs. 2 StSPLFG zu leisten.

gebucht
 vorerfasst
 offen
 ausgegl.

Sachkonto 3657600 Verwahrnisse - ABT04 Land Stmk SH-Klärungskonto
 Buchungskreis LAND

St	Zuordn	Belegnr	Art	Belegdatum	BS	Betr.HW	S/H	St	Hauptb	Ausgl.bei.	Text	Finanzpos.	Finanzst.
<input type="checkbox"/>	* SH GU SH GU	9024028027	UB	31.12.2024	50	6.498,02- 6.498,02-	H		3657600		GU, Alpha Nova GH Abrg 2022	T9-5	1613114213
	**					6.498,02-							

2.9 Abrechnung des VR über im Jahr 2024 geleistete Umlagen

Das VR hat mit E-Mail vom 27. Februar 2025 mitgeteilt, dass keine (ehemalige) sozialhilfeverbandsangehörige Gemeinde im Jahr 2024 eine Umlage an den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Graz-Umgebung geleistet hat.

¹ Vgl. Hörmann/Pfau (Hrsg), Praxiskommentar zur VRV 2015 (2025), Rz 14.8.

² Vgl. Hörmann/Pfau (Hrsg), Praxiskommentar zur VRV 2015 (2025), Rz 14.9.

2.10 Festsetzung Umwandlung gewährter Darlehen in verlorene Zuschüsse

Per 31. Dezember 2023 weist der (ehemalige) Sozialhilfeverband Graz-Umgebung keine Forderungen aus gewährten Darlehen aus.

3 Endabrechnung

Ausgehend von den oben genannten Grundlagen für die Endabrechnung ergibt sich für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Graz-Umgebung folgende Endabrechnung:

(ehemaliger) Sozialhilfeverband Graz-Umgebung	Abrechnung	Zahlungsmittel
Liquide Mittel per 31.12.2023	5.435.335,47	5.435.335,47
Schlussrechnung Abteilung 6	-1.670,64	-1.670,64
Schlussrechnung Abteilung 8	1.682.551,92	1.682.551,92
Schlussrechnung Abteilung 11	-1.914.388,07	-1.914.388,07
Zwischensumme I	5.201.828,68	
Abrechnung A8 (GSBG)	3.164.349,52	3.164.349,52
Mehr-Weniger Rechnung lt. § 5 Abs 1 StSPLFG	0,00	
Zwischensumme II	8.366.178,20	
Offene Umlagen per 31.12.2023	0,00	
Endabrechnung SHV (Gesamt per 31.12.2023)	8.366.178,20	
Nachlaufende Zahlungen - SHV im Jahr 2024	6.498,02	6.498,02
Umlagenzahlung nach 31.12.2023	0,00	0,00
Zu leistende Zahlungen		8.372.676,22

Die Endabrechnung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Graz-Umgebung ergibt ein Guthaben der (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden in Höhe von € 8.366.178,20. Darin sind keine nicht bezahlten Umlagen durch (ehemalige) sozialhilfeverbandsangehörige Gemeinden enthalten.

Die nachlaufenden Zahlungen des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Graz-Umgebung in Höhe von € 6.498,02 sind gegenüber allen (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden zu verrechnen. Daher betragen die an die (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden auszahlenden Geldmittel € 8.372.676,22 (verbleibendes Vermögen gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG).

4 Aufteilung des Guthabens

Gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG ist das verbleibende Vermögen auf die (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden gemäß § 1 Abs. 3 StSPLFG auf Basis der Finanzkraft gemäß § 8 Abs. 1 StSPLFG aufzuteilen und bis zum 3. des der Feststellung zweitfolgenden Monats vom Land an die jeweiligen (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden zu überweisen.

4.1 Finanzkraft

Die Finanzkraft gemäß § 8 Abs.1 StSPLFG je Gemeinde und ihr Anteil im Verhältnis zur gesamten bezirksweisen Finanzkraft beträgt:

GKZ	Gemeinde	Bezirk	Finanzkraft 2021 für das Jahr 2023	Anteil FK an Gesamter FK des Bezirks in %
60608	Feldkirchen bei Graz	Graz-Umgebung	9.739.051,74	4,30%
60611	Gössendorf	Graz-Umgebung	5.660.253,64	2,50%
60613	Gratkorn	Graz-Umgebung	14.399.363,21	6,36%
60617	Hart bei Graz	Graz-Umgebung	10.743.759,24	4,74%
60618	Haselsdorf-Tobelbad	Graz-Umgebung	1.679.255,90	0,74%
60619	Hausmannstätten	Graz-Umgebung	4.350.066,87	1,92%
60623	Kainbach bei Graz	Graz-Umgebung	2.820.315,96	1,25%
60624	Kalsdorf bei Graz	Graz-Umgebung	13.157.602,94	5,81%
60626	Kumberg	Graz-Umgebung	3.891.171,94	1,72%
60628	Laßnitzhöhe	Graz-Umgebung	3.732.252,64	1,65%
60629	Lieboch	Graz-Umgebung	7.554.154,91	3,34%
60632	Peggau	Graz-Umgebung	4.162.371,59	1,84%
60639	Sankt Bartholomä	Graz-Umgebung	1.655.727,55	0,73%
60641	Sankt Oswald bei Plankenwart	Graz-Umgebung	1.262.548,70	0,56%
60642	Sankt Radegund bei Graz	Graz-Umgebung	2.520.223,64	1,11%
60645	Semriach	Graz-Umgebung	3.616.779,20	1,60%
60646	Stattegg	Graz-Umgebung	2.981.298,90	1,32%
60647	Stiwoll	Graz-Umgebung	652.208,37	0,29%
60648	Thal	Graz-Umgebung	2.351.958,31	1,04%
60651	Übelbach	Graz-Umgebung	2.646.576,69	1,17%
60653	Vasoldsberg	Graz-Umgebung	4.770.369,75	2,11%
60654	Weintzen	Graz-Umgebung	2.897.100,13	1,28%
60655	Werndorf	Graz-Umgebung	4.406.819,07	1,95%
60656	Wundschuh	Graz-Umgebung	3.140.862,74	1,39%
60659	Deutschfeistritz	Graz-Umgebung	4.766.333,01	2,10%
60660	Dobl-Zwaring	Graz-Umgebung	5.695.461,08	2,51%
60661	Eggersdorf bei Graz	Graz-Umgebung	7.385.865,98	3,26%
60662	Fernitz-Mellach	Graz-Umgebung	5.881.514,70	2,60%
60663	Frohnleiten	Graz-Umgebung	9.289.986,65	4,10%
60664	Gratwein-Straßengel	Graz-Umgebung	15.457.531,77	6,83%
60665	Hitzendorf	Graz-Umgebung	7.299.675,02	3,22%
60666	Nestelbach bei Graz	Graz-Umgebung	2.745.483,00	1,21%
60667	Raaba-Grambach	Graz-Umgebung	14.102.033,86	6,23%
60668	Sankt Marein bei Graz	Graz-Umgebung	3.749.664,56	1,66%
60669	Seiersberg-Pirka	Graz-Umgebung	19.302.918,82	8,52%
60670	Premstätten	Graz-Umgebung	15.997.893,35	7,06%
	Gesamt		226.466.455,43	100,00%

4.2 Aufteilung des Endabrechnungsguthabens

GKZ	Gemeinde	Bezirk	Entfallender Anteil an der Endabrechnung	Forderung aus Umlage	Forderung/ Verbindlichkeit je Gemeinde
60608	Feldkirchen bei Graz	Graz-Umgebung	359.782,39		359.782,39
60611	Gössendorf	Graz-Umgebung	209.102,45		209.102,45
60613	Gratkorn	Graz-Umgebung	531.944,73		531.944,73
60617	Hart bei Graz	Graz-Umgebung	396.898,53		396.898,53
60618	Haselsdorf-Tobelbad	Graz-Umgebung	62.035,47		62.035,47
60619	Hausmannstätten	Graz-Umgebung	160.701,22		160.701,22
60623	Kainbach bei Graz	Graz-Umgebung	104.188,79		104.188,79
60624	Kalsdorf bei Graz	Graz-Umgebung	486.071,33		486.071,33
60626	Kumberg	Graz-Umgebung	143.748,61		143.748,61
60628	Laßnitzhöhe	Graz-Umgebung	137.877,77		137.877,77
60629	Lieboch	Graz-Umgebung	279.067,41		279.067,41
60632	Peggau	Graz-Umgebung	153.767,33		153.767,33
60639	Sankt Bartholomä	Graz-Umgebung	61.166,28		61.166,28
60641	Sankt Oswald bei Plankenwart	Graz-Umgebung	46.641,38		46.641,38
60642	Sankt Radegund bei Graz	Graz-Umgebung	93.102,71		93.102,71
60645	Semriach	Graz-Umgebung	133.611,93		133.611,93
60646	Stattegg	Graz-Umgebung	110.135,86		110.135,86
60647	Stiwoll	Graz-Umgebung	24.094,04		24.094,04
60648	Thal	Graz-Umgebung	86.886,61		86.886,61
60651	Übelbach	Graz-Umgebung	97.770,47		97.770,47
60653	Vasoldsberg	Graz-Umgebung	176.228,15		176.228,15
60654	Weinitzen	Graz-Umgebung	107.025,37		107.025,37
60655	Werndorf	Graz-Umgebung	162.797,77		162.797,77
60656	Wundschuh	Graz-Umgebung	116.030,51		116.030,51
60659	Deutschfeistritz	Graz-Umgebung	176.079,02		176.079,02
60660	Dobl-Zwaring	Graz-Umgebung	210.403,09		210.403,09
60661	Eggersdorf bei Graz	Graz-Umgebung	272.850,44		272.850,44
60662	Fernitz-Mellach	Graz-Umgebung	217.276,33		217.276,33
60663	Frohnleiten	Graz-Umgebung	343.192,92		343.192,92
60664	Gratwein-Straßengel	Graz-Umgebung	571.035,85		571.035,85
60665	Hitzendorf	Graz-Umgebung	269.666,35		269.666,35
60666	Nestelbach bei Graz	Graz-Umgebung	101.424,29		101.424,29
60667	Raaba-Grambach	Graz-Umgebung	520.960,72		520.960,72
60668	Sankt Marein bei Graz	Graz-Umgebung	138.521,01		138.521,01
60669	Seiersberg-Pirka	Graz-Umgebung	713.093,06		713.093,06
60670	Premstätten	Graz-Umgebung	590.998,02		590.998,02
	Gesamt		8.366.178,20	0,00	8.366.178,20

Keine Gemeinde ist im Jahr 2023 ihre Umlage schuldig geblieben; daher ergibt sich auch keine Nachverrechnung dieser offenen Umlagen.

4.3 Aufteilung der Zahlungen im Jahr 2024 und Gesamtergebnis

GKZ	Gemeinde	Bezirk	Forderung/ Verbindlichkeit je Gemeinde	Zahlung Umlagen nach 31.12.2023	Abrechnung 2024 SHV	Forderung/ Verbindlichkeit je Gemeinde
60608	Feldkirchen bei Graz	Graz-Umgebung	359.782,39		279,44	360.061,83
60611	Gössendorf	Graz-Umgebung	209.102,45		162,41	209.264,86
60613	Gratkorn	Graz-Umgebung	531.944,73		413,16	532.357,90
60617	Hart bei Graz	Graz-Umgebung	396.898,53		308,27	397.206,81
60618	Haselsdorf-Tobelbad	Graz-Umgebung	62.035,47		48,18	62.083,66
60619	Hausmannstätten	Graz-Umgebung	160.701,22		124,82	160.826,03
60623	Kainbach bei Graz	Graz-Umgebung	104.188,79		80,92	104.269,71
60624	Kalsdorf bei Graz	Graz-Umgebung	486.071,33		377,53	486.448,86
60626	Kumberg	Graz-Umgebung	143.748,61		111,65	143.860,26
60628	Laßnitzhöhe	Graz-Umgebung	137.877,77		107,09	137.984,86
60629	Lieboch	Graz-Umgebung	279.067,41		216,75	279.284,16
60632	Peggau	Graz-Umgebung	153.767,33		119,43	153.886,76
60639	Sankt Bartholomä	Graz-Umgebung	61.166,28		47,51	61.213,79
60641	Sankt Oswald bei Plankenwart	Graz-Umgebung	46.641,38		36,23	46.677,60
60642	Sankt Radegund bei Graz	Graz-Umgebung	93.102,71		72,31	93.175,02
60645	Semriach	Graz-Umgebung	133.611,93		103,78	133.715,70
60646	Stattegg	Graz-Umgebung	110.135,86		85,54	110.221,40
60647	Stiwoll	Graz-Umgebung	24.094,04		18,71	24.112,75
60648	Thal	Graz-Umgebung	86.886,61		67,48	86.954,09
60651	Übelbach	Graz-Umgebung	97.770,47		75,94	97.846,41
60653	Vasoldsberg	Graz-Umgebung	176.228,15		136,88	176.365,02
60654	Weinitzen	Graz-Umgebung	107.025,37		83,13	107.108,50
60655	Werndorf	Graz-Umgebung	162.797,77		126,45	162.924,21
60656	Wundschuh	Graz-Umgebung	116.030,51		90,12	116.120,63
60659	Deutschnofen	Graz-Umgebung	176.079,02		136,76	176.215,78
60660	Dobl-Zwaring	Graz-Umgebung	210.403,09		163,42	210.566,51
60661	Eggersdorf bei Graz	Graz-Umgebung	272.850,44		211,92	273.062,36
60662	Fernitz-Mellach	Graz-Umgebung	217.276,33		168,76	217.445,09
60663	Frohnleiten	Graz-Umgebung	343.192,92		266,56	343.459,48
60664	Gratwein-Straßengel	Graz-Umgebung	571.035,85		443,52	571.479,38
60665	Hitzendorf	Graz-Umgebung	269.666,35		209,45	269.875,80
60666	Nestelbach bei Graz	Graz-Umgebung	101.424,29		78,78	101.503,07
60667	Raaba-Grambach	Graz-Umgebung	520.960,72		404,63	521.365,35
60668	Sankt Marein bei Graz	Graz-Umgebung	138.521,01		107,59	138.628,60
60669	Seiersberg-Pirka	Graz-Umgebung	713.093,06		553,86	713.646,92
60670	Premstätten	Graz-Umgebung	590.998,02		459,03	591.457,05
	Gesamt		8.366.178,20	0,00	6.498,02	8.372.676,22

Im Jahr 2024 wurden vom Verrechnungszentrum noch Zahlungen in Höhe von € 6.498,02 an den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Graz-Umgebung erfasst, die auf die (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden entsprechend des jeweiligen Anteils an der Finanzkraft zu verteilen sind.³

Allen (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden ist das in obiger Tabelle jeweilig ausgewiesene Guthaben gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG zu überweisen.

5 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus der Vermögensauseinandersetzung zwischen den (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden und dem Land sowie zwischen den (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden untereinander entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.⁴

³ Vgl. dazu Punkt 2.10.

⁴ Vgl. § 8 Abs. 4 StSPLFG.

6 Festsetzung

Der Übergangsobmann hat die (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden über die geplante Festsetzung der Endabrechnung mit Schreiben vom 11.06.2025 und 07.08.2025 informiert. Die Endabrechnung ist mit Fertigung dieser Unterlage festgesetzt.

Für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Graz-Umgebung

Der Übergangsobmann

Mag. Andreas Weitlaner

(elektronisch gefertigt)

Bezirkshauptmann Graz-Umgebung